

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 27/13 BH

L 8 SO 39/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 74 SO 434/08 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Landkreis Schaumburg,
Breslauer Straße 2-4, 31655 Stadthagen,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juli 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u**
und die Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 4. April 2013
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt vom Beklagten die Gewährung einer Bekleidungs-
pauschale für Dezember 2003 sowie Leistungen für die Instandsetzung und Beschaffung von Hausrat nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG).
- 2 Das gegen den ablehnenden Bescheid vom 2.4.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.8.2008 geführte Klageverfahren blieb erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hannover vom 3.1.2012; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 4.4.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Anspruch des Klägers scheitere schon daran, dass ein konkreter Bedarf, der nicht mit den laufenden Leistungen des Lebensunterhalts zu decken wäre, nicht nachgewiesen sei.
- 3 Der Kläger beantragt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil des LSG. Er macht geltend, es läge ein Verfahrensfehler vor, weil die mündliche Verhandlung vor dem LSG zweimal von dritten Personen kurz gestört und damit gegen sein Recht auf ein faires Verfahren verstossen worden sei.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet.
- 5 PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist vorliegend nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

- 6 Von diesen Zulassungsgründen ist nach Aktenlage unter Berücksichtigung der Entscheidung des LSG und des Vortrags des Klägers keiner ersichtlich. Der Rechtsstreit umfasst schon keine grundsätzlich bedeutsame, klärungsbedürftige Rechtsfrage, weil er mit dem § 21 Abs 1a BSHG ausgelaufenes Recht betrifft und eine vergleichbare Vorschrift (Anspruch auf einmalige Leistungen) im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) nicht existiert. Auch ist eine Divergenz der Entscheidung des LSG zu einer maßgeblichen obergerichtlichen Entscheidung nicht erkennbar. Nicht zuletzt ist auch ein Verfahrensfehler des LSG nicht ersichtlich. Der Kläger macht zwar geltend, durch die zweimalige kurzfristige Störung der mündlichen Verhandlung vor dem LSG sei das Gebot des fairen Verfahrens, insbesondere sein Anspruch auf rechtliches Gehör, verletzt worden. Es kann dahin stehen, ob die vom Kläger geschilderten Vorkommnisse ihrer Art nach tatsächlich geeignet sein können, derartige Verfahrensverstöße zu begründen. Denn auch dann, wenn dies der Fall sein könnte, müsste die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen können, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils bestehen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es kämen, was hier allerdings nicht der Fall ist, absolute Revisionsgründe in Betracht, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 ZPO der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*). Ein derartiges Beruhen ist weder nach Aktenlage noch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers ersichtlich. Der Kläger macht im Ergebnis geltend, das LSG habe infolge der Störung nicht seinen gesamten Vortrag zur Kenntnis genommen und deshalb zu Unrecht den geltend gemachten Anspruch abgelehnt. Es ist jedoch nicht ersichtlich und wird auch vom Kläger nicht behauptet, dass er infolge der Störungen gehindert gewesen wäre, alles ihm Wichtige bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vorzutragen. Das LSG musste sich außerdem in seinem Urteil nicht mit jedem Vorbringen des Klägers auseinandersetzen. Inhaltliche Kritik an der Entscheidung des LSG, auch in Gestalt eines vermeintlichen Verfahrensfehlers gekleidet, ist zur erfolgreichen Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht geeignet.

